

Vorlage für die Sitzung des Senats am 16.04.2024

**Steigerung der Attraktivität der Innenstadt -
„Verbot des Fütterns von verwilderten Haustauben und wildlebenden Tieren
auf öffentlich zugänglichen Flächen in der Stadtgemeinde Bremen - Änderung
des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung“**

A. Problem

Die Steigerung der Attraktivität und Aufenthaltsqualität der Innenstadt steht im Fokus des Senats und wurde und wird mit verschiedenen Programmen und Maßnahmen wie der Strategie Centrum 2030+, dem Aktionsprogramm Innenstadt, dem Programm RestartWirtschaft Innenstadt, dem Bundesprogramm Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren etc. adressiert und mit erheblichen finanziellen öffentlichen Mitteln unterstützt. Die Programme und Maßnahmen zeigen positive Wirkung. Insbesondere als touristische Destination wird die Bremer Innenstadt immer beliebter, was sich grds. auch in einer Erholung der Frequenzen nach Corona widerspiegelt.

Frequenz und Verweildauer in der Innenstadt hängen aber auch wesentlich von der Qualität der innerstädtischen Aufenthalts- und Begegnungsflächen ab. Diese ist aufgrund der starken Zunahme der Population von verwilderten Haustauben in der gesamten Stadtgemeinde massiv eingeschränkt und kann mit den o.g. Maßnahmen nur bedingt nachhaltig verbessert werden. Vor allem in Fußgängerzonen, auf Plätzen mit Gastronomie, konsumfreien Aufenthaltsorten und Spielplätzen führt die große Taubenpopulation zu hoher Verschmutzung der Plätze sowie der umliegenden Gebäude.

Ursache für die starke Zunahme der Taubenpopulation ist u.a. das Füttern der Tauben durch Privatpersonen bzw. das Ausbringen von Futter- und Lebensmitteln, die von wildlebenden Tieren oder verwilderten Haustauben aufgenommen werden. Aus der Bevölkerung und von Einzelhändler:innen gehen zunehmend Beschwerden über Probleme mit durch Fütterungen angelockte verwilderte Haustauben ein. Diese betreffen insbesondere die massive Verschmutzung von Gewerbe- und Wohngebäuden sowie öffentlichen Flächen und die Belästigung durch Brüten auf Balkonen oder Fensternischen. Neben den hohen Kosten für Reinigung und der Gefahr von ausbleibenden Besucher:innen und Kund:innen der Innenstadt führt die Belästigung durch Tauben teilweise zu unsachgemäßen Vergrämungsmaßnahmen, die dem Tierwohl widersprechen und gegen das Tierschutzgesetz verstoßen.

Außerdem werden öffentliche Flächen durch liegenbleibendes Futter und Lebensmittelreste verunreinigt. In diesem Zusammenhang kann beobachtet werden, dass sich durch das Ausbringen von Futter und durch achtlos liegen gelassene Lebensmittelreste in mehreren Bereichen der Stadtgemeinde eine starke Rattenpopulation entwickelt hat. Von starken Rattenpopulationen geht eine Gefährdung für die Bewohnerschaft der anliegenden Grundstücke und insbesondere auch für obdachlose Menschen aus.

Durch die unsachgemäße und unkontrollierte Fütterung durch Privatpersonen kann zudem eine artgerechte und natürliche Ernährung der Tiere nicht mehr sichergestellt werden. Dies kann zu gesundheitlichen Problemen bei den Tieren führen. Schließlich kann die unsachgemäße Fütterung auch dazu führen, dass Tauben sog. Doppelbruten (die gleichzeitig erfolgende Jungtieraufzucht in zwei Nestern) erfolgreich durchführen können. Das bedeutet, dass die Reproduktionsrate steigt und die Population weiter zunimmt.

B. Lösung

Zur nachhaltigen Steigerung der Qualität von Aufenthalts- und Begegnungsflächen der Innenstadt wird in das Ortsgesetz über die Öffentliche Ordnung ein Verbot eingeführt, wonach wildlebende Tiere auf öffentlich zugänglichen Flächen der Innenstadt nicht gefüttert werden dürfen und das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln untersagt wird. Ermächtigungsgrundlage für die Regelung ist § 3a Nummer 3 des Gesetzes über Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeinden vom 16. Juni 1964 (Brem.GBl. 1964, S. 59), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2021 (Brem.GBl. S. 302). Das Verbot wird durch einen entsprechenden Bußgeldtatbestand ergänzt.

Um eine unzureichende Nahrungsversorgung von verwilderten Haustauben zu vermeiden, wird für diese eine Ausnahmemöglichkeit vom Wildtierfütterungsverbot aufgenommen. Denn diese finden im Unterschied zu anderen Wildtieren unter Umständen in der Natur nicht ausreichend artgerechtes Futter und sollen daher mit artgerechter Fütterung unterstützt werden, um einen guten Gesundheitszustand der Tiere zu fördern. Dies erfordert mitunter die Errichtung von Taubenhäusern oder die Einrichtung betreuter Futterstellen. Die Errichtung einer entsprechenden Infrastruktur ist flächendeckend in der Stadtgemeinde Bremen noch nicht erfolgt. Nach Abschluss des Innenausbau wird das erste Taubenhaus in der Bremer Innenstadt auf dem Parkhaus Am Brill demnächst in Betrieb gehen.

Die vorgeschlagene Regelung ermöglicht in diesem Sinne eine flexible Anwendung des Fütterungsverbots im Hinblick auf verwilderte Haustauben, indem deren Fütterung auf bestimmten öffentlichen Flächen ausnahmsweise gestattet wird, soweit die Abstimmung mit fachkundigen Personen (Mitglieder der für den Tierschutz, insbesondere den Taubenschutz, anerkannten Vereinigungen) ergibt, dass bedarfsgerechte Ausnahmen von dem Fütterungsverbot erforderlich sind. Diese erforderlichen Futterstellen werden durch den Senator für Inneres und Sport von dem Verbot ausgenommen.

Im rein privaten Bereich ist hingegen von einer geordneten Ausbringung auszugehen. Die private Wildtierfütterung hat zudem eine umweltpädagogische Funktion und führt nicht zu den beschriebenen Problemen. Erforderlich ist daher lediglich das Verbot von Fütterungen auf öffentlich zugänglichen Flächen. Auf privaten Flächen, die nicht öffentlich zugänglich sind, bleiben Futterstellen für Wildtiere, wie z.B. Futterhäuser und aufgehängte Ballen oder Kringle für Singvögel, erlaubt.

C. Alternativen

Keine Einführung eines Fütterungs- und Futterausbringverbots. Aufgrund der bereits bestehenden Probleme, insbesondere im Hinblick auf die zunehmende

Verschmutzung öffentlicher Flächen, von Gewässern sowie zunehmende Beschwerden aus der Bevölkerung über Belästigungen und Verschmutzungen durch eine wachsende Haustauben- und Rattenpopulationen, wird diese Alternative nicht empfohlen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Nur bezogen auf die notwendigen Gesetzesänderungen sind keine unmittelbaren finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen für die Stadtgemeinde Bremen zu erwarten. Die Kontrolle der Verbotsregelung wird durch das Ordnungsamt Bremen im Rahmen der täglichen Bestreifung des Stadtgebiets erfolgen.

Die Finanzierung der Herstellung und Unterhaltung von sogenannten betreuten Taubenhäusern sind nicht Gegenstand der Gesetzesänderung und damit dieser Vorlage.

Personen jeglichen Geschlechts sind durch die Gesetzesänderung gleichermaßen betroffen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft abgestimmt und wurde in der Staatsrätekonferenz am 08.04.2024 erörtert. Die dort geäußerten Änderungswünsche wurden berücksichtigt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Senatsvorlage kann nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister veröffentlicht werden.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatskanzlei den Gesetzentwurf zur Änderung des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung sowie die Mitteilung an die Bremische Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) mit der Bitte um Beschlussfassung noch in der Aprilsitzung.

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Stadtbürgerschaft
vom 16. April 2024**

Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) den Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung zur Befassung.

In das Ortsgesetz über die Öffentliche Ordnung sollen Regelungen aufgenommen werden, nach denen wildlebende Tiere und – eingeschränkt – verwilderte Haustauben auf öffentlich zugänglichen Flächen nicht gefüttert werden dürfen sowie das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln untersagt wird.

Das Füttern von wildlebenden Tieren und verwilderten Haustauben durch Privatpersonen bzw. das Ausbringen von Futter- und Lebensmitteln, die von wildlebenden Tieren oder verwilderten Haustauben aufgenommen werden, bringt verschiedene negative Effekte mit sich, insbesondere werden Gebäude und Plätze durch Kot oder ausgebrachte Lebens- oder Futtermittel verunreinigt. Zudem ist eine artgerechte Ernährung der Wildtiere nicht sichergestellt.

Da verwilderte Haustauben im Unterschied zu anderen Wildtieren unter Umständen in der Natur allerdings nicht ausreichend artgerechtes Futter finden, sollen diese mit artgerechter Fütterung unterstützt werden, um einen guten Gesundheitszustand der Tiere zu fördern. Dies erfordert mitunter die Errichtung von Taubenhäusern oder die Einrichtung betreuter Futterstellen. Die Errichtung einer entsprechenden Infrastruktur ist flächendeckend in der Stadtgemeinde Bremen noch nicht erfolgt, am 21. Dezember 2023 wurde aber das erste Taubenhaus in der Bremer Innenstadt auf dem Parkhaus Am Brill eröffnet. Die vorgeschlagene Regelung ermöglicht in diesem Sinne eine flexible Anwendung des Fütterungsverbots im Hinblick auf verwilderte Haustauben, indem deren Fütterung auf bestimmten öffentlichen Flächen untersagt wird, die von der senatorischen Dienststelle für Inneres im Einvernehmen mit der für den Bereich Natur zuständigen senatorischen Dienststelle amtlich bekanntgemacht worden sind. Dabei muss sichergestellt werden, dass bis Taubenhäuser errichtet sind, verwilderte Haustauben an alternativen Orten fachgerecht gefüttert werden. Soweit die Abstimmung mit fachkundigen Personen (Mitglieder der für den Tierschutz, insbesondere den Taubenschutz anerkannter Vereinigungen) ergibt, dass bedarfsgerechte Ausnahmen von diesem Fütterungsverbot erforderlich sind, werden durch den Senator für Inneres und Sport Flächen, in deren Umfeld sich Taubenschwärme aufhalten, die auf eine kontrollierte Fütterung angewiesen sind, von dem Verbot ausgenommen.

Auf privaten Flächen, die nicht öffentlich zugänglich sind, bleiben Futterstellen für Wildtiere, wie z.B. Futterhäuser und aufgehängte Ballen oder Kringel für Singvögel, erlaubt.

Der Gesetzentwurf mit Begründung ist als Anlage beigefügt.

Beschlussempfehlung:

Die Stadtbürgerschaft beschließt das Ortsgesetz.

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft nach § 3a Nummer 3 des Gesetzes über Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeinden vom 16. Juni 1964 (Brem.GBl. S. 59), das zuletzt durch das Gesetz vom 30. März 2021 (Brem.GBl. S. 302) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 1. Oktober 1968 (Brem.GBl. S. 147), das zuletzt durch Gesetz vom 22. März 2005 (Brem.GBl. S. 95) geändert worden ist, beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Das Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung vom 27. September 1994 (Brem.GBl. S. 277), das zuletzt durch das Ortsgesetz vom 30. März 2021 (Brem.GBl. S. 305) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Fütterung wildlebender Tiere und verwilderter Haustauben

(1) Es ist verboten, wildlebende Tiere auf öffentlich zugänglichen Flächen der Innenstadt (s. Anlage) zu füttern. Dieses Verbot umfasst auch das Ausbringen von Futter- und Lebensmitteln auf öffentlich zugänglichen Flächen der Innenstadt. Das Ausbringen geringfügiger Futtermengen auf Flächen öffentlicher Einrichtungen, die für umweltpädagogische Zwecke genutzt werden, ist von dem Verbot ausgenommen.

(2) Es ist verboten, verwilderte Haustauben auf öffentlich zugänglichen Flächen der Innenstadt zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Ausbringen von Futter- und Lebensmitteln auf diesen Flächen. Die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport kann öffentlich zugängliche Flächen der Innenstadt von dem Verbot nach Satz 1 ausnehmen und dabei Auflagen für die Fütterung erlassen, soweit dies erforderlich ist. Die nach Satz 3 bestimmten Flächen und die Auflagen für die Fütterung werden amtlich bekanntgemacht.

(3) Jagd- und fischereirechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.“

2. Nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 werden folgende Nummern 3a und 3b eingefügt:

„3a. entgegen § 3a Absatz 1 auf öffentlich zugänglichen Flächen der Innenstadt wildlebende Tiere füttert oder Futter- oder Lebensmittel auf öffentlich zugänglichen Flächen der Innenstadt ausbringt,

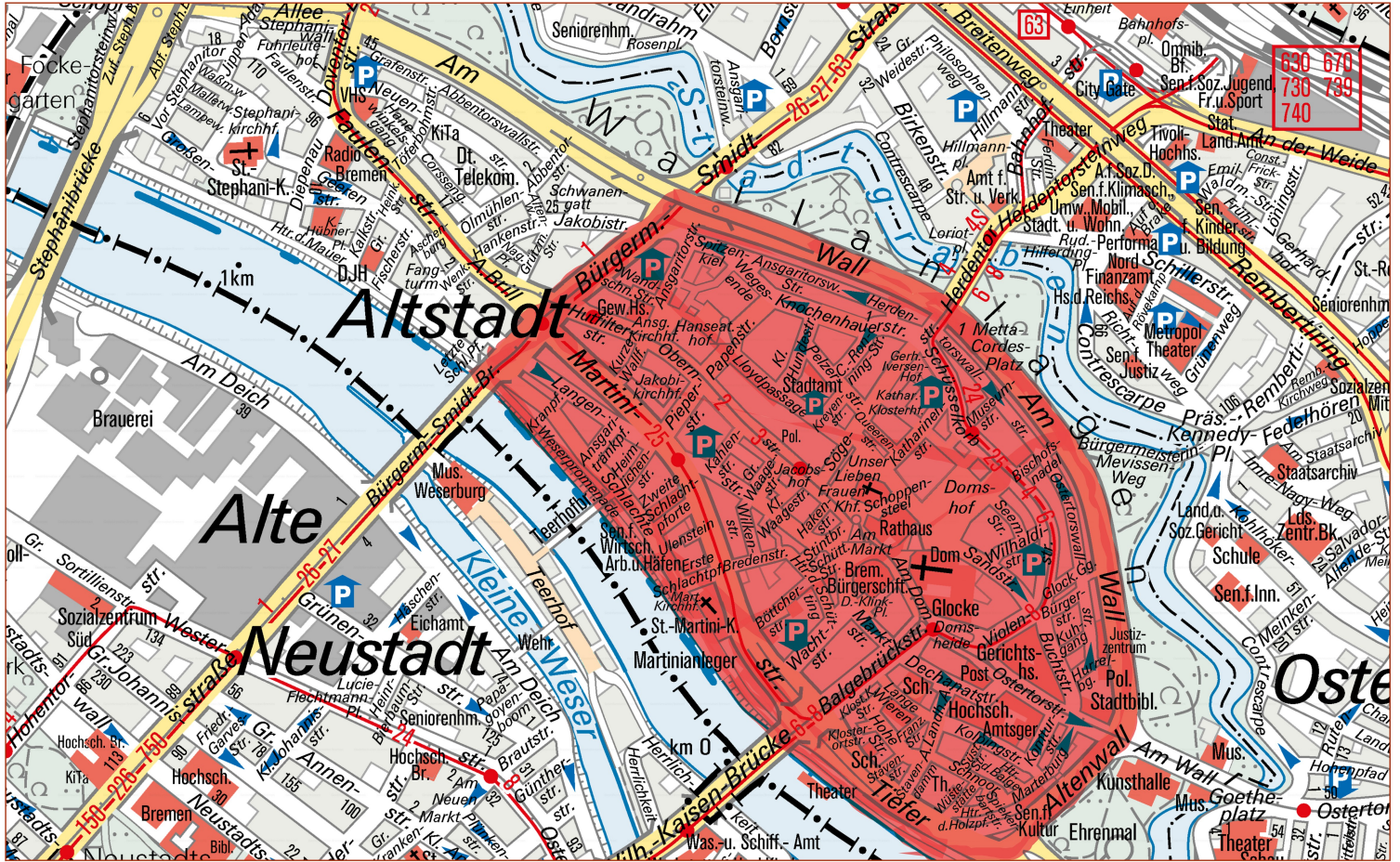
3b. entgegen § 3a Absatz 2 außerhalb der durch amtliche Bekanntmachung bestimmten öffentlich zugänglichen Flächen der Innenstadt oder entgegen

der Auflagen für die Fütterung verwilderte Haustauben füttert oder Futter- oder Lebensmittel außerhalb dieser Flächen oder entgegen der Auflagen für die Fütterung ausbringt,“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

Der Senat



0 50 100 150 200m

Herausgeber:
Freie Hansestadt Bremen
Landesamt GeoInformation Bremen

1:5000

Begründung

Allgemeiner Teil

Das Füttern von wildlebenden Tieren und verwilderten Haustauben durch Privatpersonen bzw. das Ausbringen von Futter- und Lebensmitteln, die von wildlebenden Tieren oder verwilderten Haustauben aufgenommen werden, bringt verschiedene negative Effekte mit sich.

Zum einen konnte durch das Füttern verwilderter Haustauben insbesondere im Innenstadtbereich eine Zunahme der Population beobachtet werden. Hiermit verbunden sind erhebliche Verunreinigungen von Gebäuden und Plätzen durch Taubenkot. Auch aus der Bevölkerung und von Einzelhändler:innen gehen zunehmend Beschwerden über Probleme mit verwilderten Haustauben, die durch Fütterungen angelockt werden, ein. Diese betreffen insbesondere die massive Verschmutzung von Gewerbe- und Wohngebäuden sowie öffentlichen Flächen und die Belästigung durch Brüten auf Balkonen oder Fensternischen.

Darüber hinaus wird durch die Fütterungen eine artgerechte und natürliche Ernährung von Wildtieren nicht mehr sichergestellt. Dies kann, insbesondere bei der Fütterung von Enten und Möwen, zur Verunreinigung von Gewässern und zudem zu gesundheitlichen Problemen bei den Tieren führen.

Schließlich werden öffentliche Flächen auch durch liegenbleibendes Futter und Lebensmittelreste verunreinigt.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

In das Ortsgesetz über die Öffentliche Ordnung wird ein Verbot aufgenommen, wonach wildlebende Tiere und - eingeschränkt - verwilderte Haustauben auf öffentlich zugänglichen Flächen nicht von unberechtigten Personen gefüttert sowie das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln untersagt wird. Ermächtigungsgrundlage für die Regelung ist § 3a Nummer 3 des Gesetzes über Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeinden vom 16. Juni 1964 (Brem.GBl. 1964, S. 59), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2021 (Brem.GBl. S. 302).

Im privaten Bereich ist demgegenüber von einer geordneten Ausbringung auszugehen. Die private Wildtierfütterung hat zudem eine umweltpädagogische Funktion und führt nicht zu den beschriebenen Problemen. Erforderlich ist daher lediglich das Verbot von Fütterungen auf öffentlich zugänglichen Flächen. Auf privaten Flächen, die nicht öffentlich zugänglich sind, bleiben Futterstellen für Wildtiere, wie z.B. Futterhäuser und aufgehängte Ballen oder Kringel für Singvögel, erlaubt.

Da geringfügige Futtermengen, wie einzelne Futterhäuser, Ballen oder Kringel, auch an öffentlichen Einrichtungen wie Schulen und Kitas für umweltpädagogische Zwecke weiterhin genutzt werden sollen, sind diese von dem Fütterungsverbot auf öffentlich zugänglichen Flächen ausgenommen.

Zu Ziffer 1

Absatz 1 regelt das Verbot, Wildtiere auf öffentlich zugänglichen Flächen zu füttern oder Futter- oder Lebensmittel auszulegen. Wildtiere finden in der Natur ausreichend Nahrung. Ihre Fütterung, vor allem in Grünanlagen und in Gewässernähe trägt unter anderem zur Eutrophierung der Gewässer bei und einige Wildtiere, wie beispielsweise Ratten, können sich stark vermehren.

Absatz 2 regelt das Verbot, verwilderte Haustauben auf öffentlich zugänglichen Flächen zu füttern oder Futter- und Lebensmittel dort auszulegen.

Die Ausnahmeregelung in Satz 3 ermöglicht dabei eine flexible Anwendung des Fütterungsverbots im Hinblick auf verwilderte Haustauben. Soweit die Abstimmung mit fachkundigen Personen (Mitglieder der für den Tierschutz, insbesondere den Taubenschutz, anerkannter Vereinigungen) ergibt, dass bedarfsgerechte Ausnahmen von diesem Fütterungsverbot erforderlich sind, werden durch den Senator für Inneres und Sport Flächen, in deren Umfeld sich Taubenschwärme aufhalten, die auf eine kontrollierte Fütterung angewiesen sind, von dem Verbot ausgenommen. Durch amtliche Bekanntmachung sollen auch Anforderungen an die Fütterung formuliert werden. Dies können Vorgaben zur Quantität oder Qualität des Futters, zur Zusammensetzung des Futters oder zur genauen Örtlichkeit des Fütterns sein. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass keine Überfütterung erfolgt oder speziell vorgesehene und eingerichtete Futterstellen genutzt werden.

Verwilderte Haustauben sind wildlebende Tauben. Diese finden im Unterschied zu anderen Wildtieren unter Umständen in der Natur nicht ausreichend artgerechtes Futter und sollen daher mit artgerechter Fütterung unterstützt werden können, um einen guten Gesundheitszustand der Tiere zu fördern. Dies erfordert mitunter die Errichtung von Taubenhäusern oder die Einrichtung betreuter Futterstellen; die Errichtung einer entsprechenden Infrastruktur ist flächendeckend in der Stadtgemeinde Bremen noch nicht erfolgt. Das erste Taubenhaus wurde jedoch am 21. Dezember 2023 auf dem Parkhaus Am Brill in der Bremer Innenstadt errichtet. Die Regelung des Absatz 2 ermöglicht in diesem Sinne eine flexible und bedarfsorientierte Anwendung des Fütterungsverbots.

Absatz 3 stellt klar, dass von der Regelung jagd- und fischereirechtliche Bestimmungen unberührt bleiben.

Zu Ziffer 2

Zur effektiven Durchsetzung der vorgenannten Regelungen werden in § 10 entsprechende Bußgeldtatbestände eingefügt.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten.